



glarusnord 

Weisung zur Anstellung von Schülern, Schul- klassen und Vereinen für bezahlte Arbeitsein- sätze

gültig ab: 01. Juli 2014

Von der Geschäftsleitung
erlassen am: 26. Juni 2014

Erste Inkraftsetzung: 01. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundsätzliches	3
	Art. 01 Zweck	3
	Art. 02 Grundsatz	3
	Art. 03 Zuständigkeit	3
	Art. 04 Anfragen	3
II.	Voraussetzungen für eine Zusage	3
	Art. 05 Ferienjob (Schüler)	3
	Art. 06 Schulklassen.....	3
	Art. 07 Vereine	3
	Art. 08 Freiwillige Helfer	4
III.	Arbeitszeiten und Entschädigungen	4
	Art. 09 Ferienjob / Schulklassen	4
	Art. 10 Schulklassen.....	4
	Art. 11 Vereine	4
	Art. 12 Entlohnung.....	4
	Art. 13 Versicherung und Abrechnung	4
	Art. 14 Inkrafttreten.....	4

I. Grundsätzliches

Art. 01 Zweck

Diese Weisung dient der Vergabemodalitäten von Arbeitseinsätzen und Ferienjobs im Zuständigkeitsbereich aller Ressorts der Gemeinde Glarus Nord an Schüler, Schulklassen, Vereine und freiwillige Helfer.

Art. 02 Grundsatz

In verschiedenen Bereichen fallen insbesondere im Frühjahr und in den Sommermonaten Arbeiten an, bei welchen auch Jugendliche, freiwillige Hilfskräfte und Vereine eine gute Leistung erbringen können. Solche Arbeiten können zu den unten aufgeführten Bedingungen an Schüler bis 16 Jahre (Ferienjob), Schulklassen, Vereine oder freiwillige Helfer vergeben werden. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Arbeiten. Je nach Situation und vorhandener Arbeit wird auf eine Anfrage hin zu- oder abgesagt.

Papiersammlungen, Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende, Einsätze von temporären Arbeitskräften und dergleichen unterliegen nicht dieser Weisung.

Art. 03 Zuständigkeit

Die Entscheidung, ob und durch wen ein Arbeitseinsatz durchgeführt wird, trifft der jeweilige Bereichsleiter nach Absprache mit dem zuständigen Abteilungs- bzw. Fachstellenleiter.

Art. 04 Anfragen

- Die Anfragen von Schülern betreffend Ferienjob erfolgen direkt an die Sekretariate der in Frage kommenden Bereiche oder an die Personalabteilung.
- Die Lehrpersonen von Schulklassen werden via Ressort Bildung an die Sekretariate der in Frage kommenden Bereiche weitergeleitet.
- Vereine werden via Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur an die Sekretariate der in Frage kommenden Bereiche weitergeleitet.

II. Voraussetzungen für eine Zusage

Art. 05 Ferienjob (Schüler)

- Schüler der Gemeinde Glarus Nord;
- Mindestalter für Ferienjob 13 Jahre;
- "Merkblatt Jugendarbeit im Forstbetrieb" von den Eltern und vom Schüler unterzeichnet;
- Bei Jugendlichen unter 15 Jahren Meldeformular "Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren" an das kantonale Arbeitsinspektorat eingereicht.

Art. 06 Schulklassen

- Schulklassen der Gemeinde Glarus Nord;
- Mindestalter der Schüler 13 Jahre.

Art. 07 Vereine

- Vereine der Gemeinde Glarus Nord;
- Mindestalter der arbeitenden Mitglieder 15 Jahre.

Art. 08 Freiwillige Helfer

- Pensionäre oder noch berufstätige Hilfskräfte;
- Studenten ab 16 Jahren.

III. Arbeitszeiten und Entschädigungen

Art. 09 Ferienjob / Schulklassen

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist.

Die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, Art. 11).

Art. 10 Schulklassen

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, Art. 11).

Art. 11 Vereine

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche ab 15 Jahren beträgt 9 Stunden pro Tag (Brochure des SECO "Jugendarbeitsschutz" Punkt 4.1).

Art. 12 Entlöhnung

(in CHF pro Person, inkl. Ferien, Feiertage und Verpflegungszulage)

Schüler bis 16 Jahre im Ferienjob:	12.00 / Std.
Schulklassen (Volksschule):	5.00 / Std.
Schulklassen (Sek II):	10.00 / Std.
Vereine:	15.00 / Std.
Freiwillige Helfer	15.00 / Std.

Art. 13 Versicherung und Abrechnung

Schüler im Ferienjob:	SUVA-Versichert für Berufsunfälle, ab 8h pro Woche auch für Nichtberufsunfälle
Schulklassen:	Nicht über die SUVA versichert, versichert über die Schule
Vereine / Freiwillige Helfer:	Nicht über die SUVA versichert, versichert über NBU seines eigenen Arbeitgebers oder die private Krankenkasse (Unfallversicherung)

Die eingesetzten Arbeitskräfte stellen selber Rechnung, welche via Finanzabteilung beglichen wird. Für Schüler im Ferienjob erfolgt die Abrechnung mittels speziellem Formular, welches durch die Personalabteilung zur Verfügung gestellt wird.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 01. Juli 2014 in Kraft.

Glarus Nord, 01. Juli 2014

GESCHÄFTSLEITUNG GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin